

ZH_OBERGERICHT RT140099 vom 7. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140099

FR: ZH_OBERGERICHT RT140099 du 7 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140099 del 7 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 14. Juli 2014 erteilte das Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Schlieren/Urdsorf (Zahlungsbefehl vom 9. Oktober 2013) – gestützt auf die Verfügung vom 5. Februar 2009 (Eheschutz) und das Urteil vom 7. Februar 2011 (Scheidung) des Bezirksgerichts Dietikon für bevorschusste Kinderunterhaltsbeiträge – definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'963.50 nebst 5% Zins seit 8. Oktober 2013; im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen. Die Gerichtskosten wurden zu 80 % zulasten des Gesuchsgegners geregelt und dieser wurde verpflichtet, der Gesuchstellerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 80.-- zu bezahlen (Urk. 11 = Urk. 14). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 24. Juli 2014 fristgerecht (vgl. Urk. 12/b) Beschwerde erhoben (Urk. 13). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) In der Beschwerdeschrift sind konkrete Anträge zu stellen (darauf wurde schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen; vgl. Urk. 14 S. 8 Disp.-Ziffer 6). Aus diesen Anträgen muss eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. b) In der Beschwerdeschrift ist zwar angegeben "Zu obigen Entscheid stelle ich meine Anträge:", es folgen jedoch keine solchen Anträge (sondern bloss Ausführungen, dass durch die eingeschlagene Zahlungsart der Gesuchstellerin eine Zahlungsaufteilung gar nicht möglich gewesen sei). Aus der Beschwerdeschrift geht nirgends auch nur einigermaßen klar hervor, was der Gesuchsgegner mit der Beschwerde erreichen will; es ist insbesondere nicht ersichtlich, ob er die Rechtsöffnung als Ganzes abgewiesen haben will, oder nur im Betrag der von ihm behaupteten Zahlung an seine Ex-Ehefrau von Fr. 2'610.--, - 3 - oder in diesem Betrag und in den weiteren in der Beschwerde genannten Beträgen von Fr. 472.-- und Fr. 148.-- (vgl. Urk. 13). c) Da die Beschwerdeschrift keine genügenden Anträge enthält und sich solche auch nicht aus deren Begründung ergeben, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

ZPO), dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.